

BGer 2C_790/2021 vom 7. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_790_2021

FR: TF 2C_790/2021 du 7 mars 2023

IT: TF 2C_790/2021 del 7 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, der grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt (vgl. Art. 82 lit. a BGG, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG, Art. 90 BGG). Indessen ist auf dem Gebiet des Ausländerrechts die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide betreffend ausländerrechtliche Bewilligungen nur zulässig, wenn das Bundesrecht oder das Völkerrecht einen Anspruch auf die Bewilligung einräumt (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Für das Eintreten genügt, wenn die betroffene Person in vertretbarer Weise dartut, dass potenziell ein solcher Anspruch besteht (BGE 136 II 177 E. 1.1 S. 179 f., 497 E. 3.3 S. 500 f.).

Die Beschwerdeführerin beruft sich angesichts der aufgelösten Ehe mit einer in der Schweiz niederlassungsberechtigten Person in vertretbarer Weise auf einen Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (SR 142.20), so dass insoweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist. Ob der geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht, ist Sache der materiellen Beurteilung. Da die Beschwerdeführerin als Adressatin des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten legitimiert ist und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde (vgl. Art. 42 und 100 Abs. 1 BGG), ist darauf einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5; 133 II 249 E. 1.4.1). Der Verletzung von Grundrechten geht das Bundesgericht nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 139 I 229 E. 2.2). Diese qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit nach Art. 106 Abs. 2 BGG verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 143 I 1 E. 1.4; 133 II 249 E. 1.4.2). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen in der Beschwerde nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Echte Noven, d.h. Tatsachen, die erst nach dem angefochtenen Urteil eingetreten sind, bleiben im bundesgerichtlichen Verfahren in jedem Fall unberücksichtigt (vgl. BGE 139 III 120 E. 3.1.2; 133 IV 342 E. 2.1; je mit Hinweisen). Neue Begehren sind unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin reicht vor Bundesgericht Auszüge ihres Kontos bei der Postfinance von Januar 2021 bis September 2021 ein. Soweit diese Auszüge den Zeitraum nach der Urteilsfällung vom 25. August 2021 betreffen, bleiben sie zum vornherein unbeachtlich. Die wirtschaftliche Integration der Beschwerdeführerin war wiederum seit Beginn des Verfahrens ein wesentlicher Aspekt davon und nicht erst der Entscheid der Vorinstanz hat Anlass dazu gegeben, diese Schreiben einzureichen. Dasselbe gilt für die Kostenaufstellung der Ausgaben der Beschwerdeführerin. Der Mietvertrag für eine neue Wohnung lautend auf die Beschwerdeführerin sowie ihren neuen Lebenspartner beginnt am 1. September 2021 und bleibt ebenso unbeachtlich wie der Betriebsregisterauszug des Betriebsamtes Kloten vom 1. September 2021.

E. 3.2

Gleiches gilt für die während des bundesgerichtlichen Verfahrens nachgereichte Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt des Königreichs Bahrain vom 14. März 2022 betreffend Gewährung einer Rente an die Beschwerdeführerin und die Bestätigung einer Zahlung von Fr. 2'309.90 vom 28. März 2022 an das Betriebsamt Kloten.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beanstandet in formeller Hinsicht, dass die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt habe.

E. 4.1

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde sowie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 ; 137 I 195 E. 2.2; Urteil 2C_26/2021 vom 20. August 2021 E. 4.1). Deshalb ist diese Rüge vorweg zu behandeln.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe vor der Vorinstanz vorgebracht, dass die Sicherheitsdirektion ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und ihre Aufklärungspflicht verletzt habe. Ihre Aufenthaltsbewilligung sei widerrufen worden, ohne dass sie vorgängig zum Erlass des Entscheids rechtsgenügend über die Einleitung des Verfahrens informiert worden sei, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, respektive sie zum Sachverhalt und insbesondere zu ihrer finanziellen Situation angehört worden sei sowie sie darüber informiert worden sei, welche Auskünfte ihrerseits für den Entscheid massgeblich seien. Dieser Beschwerdegrund werde von der Vorinstanz in ihrem Urteil jedoch mit keinem Wort erwähnt.

E. 4.3

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung. Andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in

die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Fällung eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Massgebend ist, ob es der betroffenen Person ermöglicht worden ist, ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 ; 136 I 265 E. 3.2; 135 II 286 E. 5.1 ; 127 I 54 E. 2b; Urteil 2C_26/2021 vom 20. August 2021 E. 4.1.1).

Weiter verlangt das rechtliche Gehör, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2 ; 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Die Begründungspflicht ist nur dann verletzt, wenn das Gericht auf die für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Vorbringen selbst implizit nicht eingeht (BGE 133 III 235 E. 5.2).

E. 4.4

Der Entscheid der Sicherheitsdirektion setzt sich ausführlich mit der Zustellung der Verfügung betreffend den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und der damit zusammenhängenden Problematik, dass die betroffene Person vor Erlass der Fällung eines Entscheids das Recht hat, sich in der Sache zu äussern, auseinander (vgl. Ziff. 9 des Rekursentscheids der Sicherheitsdirektion vom 21. Januar 2021). Die Vorinstanz schweigt sich demgegenüber dazu gänzlich aus, obschon die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an die Vorinstanz eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ausführlich begründet hatte und insbesondere ausführte, sie habe sich vor dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nicht dazu äussern können, weil ihr die entsprechenden Aufforderungen des Migrationsamtes nicht hätten zugestellt werden können (Ziff. 52 ff. der Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht).

Die Sicherheitsdirektion führte zur Rüge der Beschwerdeführerin, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, aus, die Beschwerdeführerin habe sich den Umstand, dass sie sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht habe äussern können, selber zuzuschreiben. Sie begründete dies - kurz zusammengefasst - damit, dass es im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin liege, ihre Post zu sichten und zu entscheiden, wem sie die Abholung der Post anvertraue. Das Migrationsamt habe davon ausgehen dürfen, dass die Nichtbeantwortung des Schreibens bzw. das Nichtabholen der beiden Einschreiben auf der Post auf einer bewussten Unterlassung der Beschwerdeführerin beruhten. Und selbst wenn es sich anders verhielte, würde dieser Mangel im Rechtsmittelverfahren vor der Sicherheitsdirektion geheilt werden, da sie über die volle Kognition verfüge, sich die Beschwerdeführerin in ihrem Rekurs umfassend zum Streitgegenstand habe äussern können und die Sicherheitsdirektion den gesamten

Sachverhalt von Amtes wegen abklären müsse.

Im Urteil der Vorinstanz finden sich keinerlei Hinweise darauf, dass sie die Ansicht der Sicherheitsdirektion zumindest (implizit) teilen würde. Indem die Vorinstanz nicht auf die Rüge der Beschwerdeführerin eingegangen ist, verletzte sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör. Wie im Folgenden kurz darzulegen ist, ist klar, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Gehörsverletzung in Zusammenhang mit ihrer finanziellen Situation einen wesentlichen Aspekt des vorliegenden Verfahrens betrifft, auf welchen die Vorinstanz in ihrem Entscheid hätte eingehen müssen (vorne E. 4.3, 2. Absatz).

E. 5

Die Beschwerdeführerin beanstandet neben der Rüge der Gehörsverletzung ebenfalls eine unrechtmässige Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG . Die Vorinstanz habe ihre wirtschaftliche Integration falsch eingeschätzt und in dieser Hinsicht den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt.

E. 5.1

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AIG) auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. Art. 58a Abs. 1 AIG bestimmt, dass bei der Beurteilung der Integration die zuständige Behörde folgende Kriterien berücksichtigt: die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (lit. a); die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (lit. b); die Sprachkompetenzen (lit. c); und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (lit. d). Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG).

Art. 77a ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) ; in der Fassung vom 15. August 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019, präzisieren die Integrationskriterien. Eine Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter deckt, auf die ein Rechtsanspruch besteht (vgl. Art. 77e Abs. 1 VZAE). Art. 77d VZAE präzisiert wiederum die Anforderungen an die Sprachkompetenzen und den Sprachnachweis.

E. 5.2

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. dazu Urteil 2C_584/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.5) ist eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration grundsätzlich zu bejahen, wenn die ausländische Person für sich sorgen kann, keine (nennenswerten) Sozialhilfeleistungen bezieht und sich nicht (in nennenswerter Weise) verschuldet (Urteile 2C_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 2.2; 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.5). Eine Verschuldung schliesst eine erfolgreiche Integration nicht aus, wenn die ausländische Person im Begriff ist, die Schulden in wirksamer Weise zurückzubezahlen (vgl. Urteile 2C_725/2019 vom 12. September 2019 E. 7.2; 2C_283/2016 vom 23. Dezember 2016 E. 4.3.4; 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.5). Massgebend sind zudem die Höhe sowie

die Ursachen der Verschuldung (vgl. Urteile 2C_725/2019 vom 12. September 2019 E. 7.2; 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.3). Es ist jeweils auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abzustellen. Das Bundesgericht hat namentlich festgehalten, dass Verlustscheine in der Höhe von ungefähr Fr. 8'000.-- nicht gegen eine wirtschaftliche Integration sprechen (Urteil 2C_65/2014 vom 27. Januar 2015 E. 3.6). Auch Schulden von knapp über Fr. 100'000.-- seien kein Grund, die wirtschaftliche Integration zu verneinen, wenn ernsthafte erkennbare Bemühungen beständen, das Geld zurückzubezahlen (vgl. Urteil 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.5 und 4.6). Hingegen hat das Bundesgericht im Urteil 2C_385/2014 vom 19. Januar 2015 die wirtschaftliche Integration verneint, weil der Betroffene Schulden von ca. Fr. 55'000.-- hatte, keine ernsthaften Rückzahlungsbestrebungen zeigte und (teilweise zusammen mit seiner früheren Ehefrau) Sozialhilfeleistungen von rund Fr. 100'000.-- bezogen hatte. Ebenfalls gegen eine wirtschaftliche Integration spricht eine hohe und weiterhin zunehmende Verschuldung (vgl. Urteil 2C_725/2014 vom 23. Januar 2015 E. 5.5)

Aus dem Umstand, dass die ausländische Person sich strafrechtlich nichts zuschulden hat kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, ergibt sich für sich allein noch keine erfolgreiche Integration (Urteile 2C_584/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.6; 2C_175/2015 vom 30. Oktober 2015 E. 2.3).

E. 5.3

Es ist unter den Verfahrensbeteiligten unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das erste Erfordernis von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG - jenes der dreijährigen Ehegemeinschaft - erfüllt (vgl. vorne Bst. A). Umstritten ist insbesondere die erforderliche Integration der Beschwerdeführerin.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz führt aus, die Beschwerdeführerin sei wirtschaftlich nicht integriert, weil sie Verlustscheine von fast Fr. 40'000.-- aufweise und es ihr auch nach der Trennung von ihrem vormaligen Ehemann nicht gelungen sei, sich mit ihrer eigenständigen beruflichen Tätigkeit finanziell auf "feste Füße" zu stellen. Die Beschwerdeführerin sei offensichtlich nicht in der Lage ihren Lebensbedarf selber zu decken, nur so liessen sich die Konkursandrohungen über verhältnismässig kleine Beträge für ihre Krankenkassenprämien (Fr. 1'640.35 und Fr. 682.50) im Februar und März 2021 und die Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven erklären. Damit sei der Beschwerdeführerin unabhängig von allfälligen grösseren Zahlungseingängen im Kalenderjahr 2020 vorzuwerfen, dass sie sich wirtschaftlich nicht hinreichend integriert habe. An dieser Einschätzung würden auch drei Überweisungen im Betrag von je Fr. 239.45 nichts ändern, mit welchen die Beschwerdeführerin Zahlungen an ihre Krankenkassenprämien Oktober bis Dezember 2020 geleistet habe. Damit könne grundsätzlich auch offenbleiben, wie es sich mit der sprachlichen Integration verhalte. Insgesamt sei von einem Integrationsmisserfolg auszugehen und es ent falle ein nahehelicher Aufenthaltsanspruch im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG unabhängig von der Dauer der gelebten Ehegemeinschaft.

E. 5.3.2

Mit ihren knappen Erwägungen hat die Vorinstanz angesichts der bestehenden Rechtsprechung zur Integration einer ausländischen Person den Gesamtumständen des Einzelfalls zu wenig Rechnung getragen. Bereits die Höhe der Verschuldung liegt an der unteren Grenze, um überhaupt von einer mangelhaften wirtschaftlichen Integration

ausgehen zu können. Woher die Schulden stammen und wie sich die Verbindlichkeiten seit der Trennung der Ehegatten entwickelt haben, lässt sich dem vorinstanzlichen Urteil nur unzureichend entnehmen. Es wird pauschal auf das Jahr 2016 verwiesen, wobei die Trennung durch den Ehemann jedoch erst 2019 angezeigt wurde.

E. 5.3.3

Auch auf die persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin wird nur rudimentär eingegangen. Zwar ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil, dass sie ein Scheidungsverfahren mit einem wenig kooperativen Ehemann führen musste, der mit seinem Verhalten (Vorenthalten der Post) nicht nur ihre Teilnahme am migrationsrechtlichen Verfahren hintertrieb, sondern auch mittels wenig begründeter Betreibungen ihre Bemühungen zur wirtschaftlichen Integration behinderte. Diese erschwerten Umstände fanden jedoch keine weitere Berücksichtigung bei der Beurteilung der Integration.

E. 5.3.4

Im Weiteren ist auch die aktuelle Einkommenssituation der Beschwerdeführerin nur unzureichend erstellt. Der pauschale Verweis auf den Konkurs wegen nicht bezahlten Forderungen in der Höhe von Fr. 1'640.35 und Fr. 682.50 reicht nicht aus, um abschliessende Rückschlüsse zu ziehen.

E. 5.4

Insgesamt hat sich die Vorinstanz nicht ausreichend mit den Gesamtumständen des Einzelfalls auseinandergesetzt. Insbesondere wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin und ihre Vorbringen, welche ihre wirtschaftliche Integration belegen sollen, eingehend zu prüfen. Somit hat die Vorinstanz nicht nur ein wesentliches Vorbringen der Beschwerdeführerin unberücksichtigt gelassen (E.4), sondern auch die Rechtsfrage der wirtschaftlichen Integration nicht hinreichend begründet und den zugrundeliegenden Sachverhalt nur unvollständig erstellt.

E. 5.5

Das hat zur Folge, dass das angefochtene Urteil aufzuheben ist. Damit erübrigt sich eine Beurteilung der weiteren Rügen der Beschwerdeführerin.

E. 6

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist. Das Urteil vom 25. August 2021 ist aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Rückweisung mit offenem Ausgang gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerdeführerin, weshalb dieser (Art. 66 Abs. 1 BGG) und gestützt auf Art. 66 Abs. 4 BGG dem Kanton Zürich keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Der Kanton Zürich hat demgegenüber der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.